

## 2000A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN SELBSTBEHALTSÜBERNAHME

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Versichert ist der vertraglich geschuldete Selbstbehalt aus der Mietwagen-Kaskoversicherung eines von einem Anbieter gemieteten Fahrzeuges.

Ersetzt wird der vertraglich geschuldete Selbstbehalt während der Vertragslaufzeit bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme gemäß Polizze pro Versicherungsfall.

### 2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt österreichweit.

### 3. ABSCHLUSSBERECHTIGTE PERSONEN

Abschlussberechtigt ist jede natürliche Person, die

- 3.1 einen gültigen und international anerkannten Führerschein zum Führen eines Fahrzeugs besitzt;
- 3.2 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und
- 3.3 befugt ist, das Fahrzeug des Anbieters zu reservieren, anzumieten und zu führen.

### 4. BEGINN, ENDE UND DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

- 4.1. Die Versicherung kann entweder befristet auf einen Monat oder auf zwölf Monate abgeschlossen werden.
- 4.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn und endet automatisch mit Ablauf der beantragten Laufzeit.

### 5. VERSICHERUNGSABSCHLUSS UND PRÄMIENZAHLUNG

- 5.1 Der Abschluss der Versicherung sowie die Prämienzahlung müssen vor Anmietung des Fahrzeugs erfolgen.
- 5.2 Die Prämie ist einmalig bei Abschluss der Versicherung zu entrichten.

### 6. AUSSCHLÜSSE

Kein Versicherungsschutz besteht:

- 6.1 bei Lenken des Fahrzeugs durch eine andere Person als den Versicherungsnehmer;
- 6.2 für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Ereignisse;
- 6.3 für die Rückerstattung von Bußgeldern oder für vom Anbieter belasteten Vertragsstrafen;
- 6.4 für Schäden, die über der Versicherungssumme liegen (in diesem Fall wird ein Teilersatz bis zur maximalen Versicherungssumme geleistet);
- 6.5 bei gewerbsmäßigen Fahrten;
- 6.6 bei vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs;
- 6.7 bei Betriebsschäden (das sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder seinen Teilen entstehen) oder Schäden durch Verschleiß und Motorschäden;
- 6.8 bei Reifenschäden;
- 6.9 bei Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraums.

### 7. OBLIEGENHEITEN IM VERSICHERUNGSFALL

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungsfall binnen 14 Tagen nach Bezahlung des vertraglich geschuldeten Selbsthalts anzuzeigen.

Das Kundenservice ist erreichbar unter  
Telefon: +43 (0) 50 350 350 oder  
E-Mail: kundenservice@wienerstaedtiche.at

Alternativ dazu können Sie unser Online-Service auf [www.wienerstaedtiche.at/service/versicherungsfall](http://www.wienerstaedtiche.at/service/versicherungsfall) nutzen.

Zur Bearbeitung des Versicherungsfalles benötigen wir folgende Unterlagen:

- 7.1 einen Nachweis zur Anmietung Ihres in den Versicherungsfall verwickelten Fahrzeugs;
- 7.2 eine Fotokopie der Vorder- und Rückseite des Führerscheins der Person, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des den Versicherungsfall auslösenden Ereignisses gelenkt hat (Fahrer);
- 7.3 den Zahlungsnachweis, mit dem die Zahlung des Selbsthalts an den Versicherer des Anbieters bestätigt wurde;

- 7.4 einen Polizeibericht, wenn der Versicherungsfall durch die Polizei aufgenommen wurde; dies ist bei Diebstahl, Raub, unbefugtem Gebrauch Dritter, mut- oder böswilligen Handlungen Dritter, Brand, Explosion, Kollision mit Tieren oder mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden) des Fahrzeugs zwingend erforderlich;
- 7.5 eine Kopie des Unfallschadenberichts des Anbieters.

#### **8. ANZUWENDENDEN RECHT**

Es gilt österreichisches Recht.

#### **9. SANKTIONSKAUSEL**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.